



# NR. 1078

15.03.2021

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Brandschutzordnung der Hochschule Bochum - Stand Januar 2021  
Teil A  
Seiten 3 - 4
2. Brandschutzordnung der Hochschule Bochum - Stand Januar 2021  
Teil B  
Seiten 5 - 25
3. Brandschutzordnung der Hochschule Bochum - Stand Januar 2021  
Teil C  
Seiten 26 - 34



# **Brandschutzordnung Teil A**

Nach DIN 14096  
Stand: Januar 2021

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **33 33**

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



# **Brandschutzordnung Teil B**

Nach DIN 14096  
Stand: Januar 2021

- Für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben -

## Inhalt

a) Einleitung .....	3
b) Brandschutzordnung Teil A .....	4
c) Brandverhütung.....	5
e) Flucht- und Rettungswege.....	8
f) Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
g) Verhalten im Brandfall .....	10
h) Brand melden .....	11
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	11
j) In Sicherheit bringen .....	12
k) Löschversuche unternehmen .....	13
l) Besondere Verhaltensregeln .....	15
m) Anhang .....	16

## a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der Hochschule Bochum. Das bedeutet für alle Gebäude, Einrichtungen und sonstigen Anlagen, die durch die Hochschule bzw. Hochschulangehörigen genutzt werden.

Die Brandschutzordnung gilt für alle im Bereich der Hochschule Bochum Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige, sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des Personals der Fachhochschule Bochum bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt den einzelnen Verantwortungsträgern im Bereich der Hochschule Bochum. (siehe dazu Hinweise zu Aufgaben der Verantwortlichen im Arbeits- und Umweltschutz) Anlage 1.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung und soll dazu dienen, Personen und Sachschäden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund enthält die Brandschutzordnung eine Reihe von wichtigen hochschulinternen Vorschriften, die von allen in der Hochschule Bochum anwesenden Personen zu beachten sind.

**Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.  
Die Rettung von Menschen im Brandfall geht in jedem Fall der Bergung von  
Sachgütern vor.**

## b) Brandschutzordnung Teil A

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **33 33**

In Sicherheit  
bringen

Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

### c) Brandverhütung

1. Ordnung und Sauberkeit in Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Dies bedeutet, dass zum Beispiel keine brennbaren Gegenstände in Fluren, in Fluchtwegen oder im Bereich von Brandschutztüren gelagert werden.
2. Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude nicht gestattet. Außerhalb der Gebäude nur in den als solchen gekennzeichneten Bereichen.
3. Dienstlich betriebene Koch- und Heizgeräte müssen so aufgestellt werden, dass durch Wärmestrahlung kein Brand entstehen kann. Bei längerem Nichtgebrauch ist das ortsveränderliche Gerät vom Stromkreis zu trennen; festinstallierte Wärmegeräte sind generell auszuschalten.
4. Die Benutzung von Tauchsiedern, elektrischen Kochplatten etc. ist in allgemeinen Büroräumen grundsätzlich untersagt.
5. Kaffeemaschinen und ähnliche Elektrogeräte dürfen grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Räumen aufgestellt und benutzt werden. Die Geräte müssen den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen und mindestens jährlich auf ihre elektrische Sicherheit überprüft werden.
6. Alle Brandschutzeinrichtungen wie Handfeuerlöcher, Löschdecken, Notduschen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Geleerte oder ausgelöste Feuerlöcher sind umgehend dem internen Gebäudeservice oder dem Sicherheitsingenieur zu melden.
7. Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen mit offenem Feuer oder Licht nicht betreten werden. Die Räume sind zu kennzeichnen.
8. Bei Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume, über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Dienst- und Veranstaltungsschluss hat die oder der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass Wärmegeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Gasleitungen sind abzusperren.



9. Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Die Behälter sind spätestens bei Arbeitsschluss aus dem Arbeitsbereich zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
10. Brennbare Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Abfallbehältern aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere für ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl und Holzwole. Es ist zu beachten, dass auch ölbenetzte Metallspäne zur Selbstentzündung neigen können.
11. Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie es in den Unfallverhütungsvorschriften und/oder den Hinweisen zur Betriebssicherheitsverordnung festgelegt ist.
12. Vorhandene Absperrrichtungen an Maschinen, Abnahmestellen, Gasflaschen usw. sind nach Gebrauch zu schließen.
13. Druckbehälter/Druckgasflaschen sind standsicher und so zu lagern, dass sie keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Es ist weiter zu beachten, dass sie Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.
14. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den Vorschriften der Maschinenrichtlinie entsprechen. Die elektrischen Geräte und Anlagen sind gem. Unfallverhütungsvorschrift regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind unverzüglich durch Fachpersonal in Stand zusetzen.
15. Schäden an der elektrischen Installation (Funkenbildung, Schmorgeruch und ähnliches) sowie Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind umgehend der Leitwarte, Telefon 33 33 (internes Telefonnetz), dem Technischen Betriebsdienst oder der Sicherheitsingenieurin oder dem Sicherheitsingenieur zu melden.

16. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung nach Anlage 2 vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Erlaubnis wird von der oder dem zuständigen Vorgesetzten ggf. unter Einschaltung des Technischen Betriebsdienstes oder des Bereiches Arbeitssicherheit ausgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die notwendigen Kontrollen sicherzustellen und durchzuführen.
17. Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist geeignetes zusätzliches Löschgerät in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.
18. Löschgeräte dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
19. Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem internen Gebäudeservice oder der Leitwarte zu melden, Tel 33 33 (internes Telefonnetz).
20. Im Bereich der Hochschule Bochum sollen nur nicht brennbare Abfallbehälter aufgestellt werden.
21. Alle Bediensteten müssen sich mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) vertraut machen. Dies geschieht in der Regel durch die Teilnahme an praktischen Feuerlöschübungen, die nach Rücksprache mit dem Bereich Arbeitssicherheit durchgeführt werden.
22. Alle Studierenden sind am Anfang des Semesters in der jeweils ersten Veranstaltung durch die Professorin oder den Professor auf das richtige Verhalten im Brandfall innerhalb der Hochschule Bochum aufmerksam zu machen.
23. Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Tätigen, werden bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit durch ein Infoblatt auf die Brandschutzordnung hingewiesen. (siehe Intranet)

24. Die vorübergehend im Bereich der Brandschutzordnung Tätigen sind durch den Auftraggeber/Auftraggeberin mit dem Inhalt der Brandschutzordnung der Hochschule Bochum vertraut zu machen. Auftraggeber sind z. B. der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB), Hochschulverwaltung (HV), Labore. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren, eine Ablichtung ist unverzüglich an den Bereich Arbeitssicherheit über das Funktionspostfach [arbeitssicherheit@hs-bochum.de](mailto:arbeitssicherheit@hs-bochum.de) zu übersenden. Siehe Anlage 4 Unterweisungsnachweis.

#### d) Brand- und Rauchausbreitung

1. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind soweit nicht mit Rauchschaltanlagen versehen, geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.
2. Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
3. Bei Dienstende müssen aus den Diensträumen alle gefährlichen Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen, soweit möglich, ausgeschaltet werden.
4. Die Anhäufung von brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Flucht- und Rettungswege sind von brennbaren Stoffen freizuhalten.

#### e) Flucht- und Rettungswege

1. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppen, Treppenträume und Fluchtbalkone müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
2. Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen sind unbedingt freizuhalten.
3. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht verstellt oder innerhalb der Betriebszeit abgeschlossen sein.

4. Alle im Gebäude Beschäftigten haben sich umgehend über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu informieren.

## f) Melde- und Löscheinrichtungen

1. Alle Angehörigen der Hochschule Bochum sind durch ihre oder ihren Vorgesetzten über die an ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten und jährlich zu unterweisen.
2. Alle Hochschulangehörigen haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
3. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
4. Der Bereich Arbeitssicherheit unterstützt die Ausbildung der Beschäftigten im Bereich des Brandschutzes.
5. Benutzte oder defekte Feuerlöscher sind ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern umgehend dem internen Gebäudeservice unter dem Funktionspostfach [stoerfall@hs-bochum.de](mailto:stoerfall@hs-bochum.de) zu melden.
6. Als Meldeeinrichtungen stehen im Bereich der Hochschule Bochum Druckknopfmelder (Brandmelder), Telefone, sowie die Notrufanlagen der Personenaufzüge zur Verfügung.
7. Jedes Telefon ist mit der Notrufnummer der Hochschule Bochum zu versehen.

## g) Verhalten im Brandfall

1. Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!
2. Jeder Brand ist sofort zu melden. Die Meldung erfolgt über die Telefonnotrufnummer 3333 (Internes Telefonnetz), Druckknopfmelder oder die Notrufeinrichtung der Aufzüge. Eigengefährdung vermeiden!
3. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Rettung von Sachgütern.
4. Löschversuche unternehmen.
5. Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen usw. abschalten. Türen schließen, aber nicht abschließen!
6. Personen in benachbarten Räumen benachrichtigen.
7. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer haben in den Gebäuden A und C den gekennzeichneten Schleusenbereich des Aufzugturms aufzusuchen (Rauchbereich). In den anderen Gebäuden müssen Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer auf den jeweiligen Ebenen auf Hilfe warten. In Gebäude A befindet sich auf Ebene 6 ein Evakuierungsstuhl.

**Die Kenntnis von den Standorten der Löscheinrichtungen im Gebäude ist Voraussetzung für schnelles Handeln!**

## h) Brand melden

1. Jeder Brand ist sofort zu melden.
2. Bei Meldung über Telefon (Rufnummer 33 33 – internes Telefonnetz) oder über die Sprechanlage der Aufzüge ist das „5-W-Schema“ anzuwenden:
  - **Wo** brennt es?
  - **Was** brennt?
  - **Wie viel** brennt?
  - **Welche** Gefahren?
  - **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung das Telefon nicht sofort aufhängen, sondern auf Nachfragen, Anweisungen oder ähnliches der Leitstelle warten.

3. Wird der Brand mittels Druckknopfmelder gemeldet, sollte soweit möglich, eine zusätzliche Information per Telefon (3333 – internes Telefonnetz) gegeben werden. Andernfalls ist auf jeden Fall das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

## i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

1. Der hochschulinterne Feueralarm erfolgt in den Gebäuden A, AW, B, C, D1, D2, D3, F<sub>7</sub> durch Sirenen. In dem Gebäude E durch Zuruf. In Gebäude H und am Standort Velbert-Heiligenhaus erfolgt der Alarm durch optisch und akustische Melder.
2. Der Alarm wird, soweit nicht automatisch, grundsätzlich durch die Feuerwehr oder gegebenenfalls verantwortliche Personen ausgelöst.
3. Bei Ertönen der Alarmsirenen sind sämtliche Räume und das Hochschulgebäude unverzüglich von allen nicht an der Brandbekämpfung oder der Rettung Beteiligten, auf den gekennzeichneten, nächstgelegenen Fluchtwegen zu verlassen. Anwesende Besucherinnen und Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls umgehend zu verlassen.

4. Türen schließen aber **nicht** abschließen.
5. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
6. In Betrieb befindliche Geräte sind, falls gefahrlos möglich, auszuschalten. (Notaus)
7. Nach dem Verlassen des Gebäudes nicht vor den Ausgängen stehen bleiben, sondern die Sammelplätze gem. Anlage 3 und 4 aufsuchen. Diese befinden sich am Hauptstandort auf der Wiese hinter dem F Gebäude, dem Besucherparkplatz der Hochschule Bochum, im Grünbereich neben Gebäude AW und auf dem Vorplatz zwischen Gebäude H und der Blue Box. Am Campus Heiligenhaus an der Kettwiger Straße am Ende des Parkplatzes.
8. Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
9. Die hochschulinterne Brandmeldung erfolgt erst nach der Alarmierung der Feuerwehr.

## j) In Sicherheit bringen

1. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
2. Behinderten, Schwangeren, Kindern und verletzten Personen ist zu helfen.
3. Andere Personen warnen
4. Verlassen der Gebäude über gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege.
5. Bei versperrten Fluchtwegen den nächst möglichen sicheren Raum aufsuchen und an Gebäudeöffnungen bemerkbar machen.
6. Die Türen sind zu schließen.
7. Stark verqualmte Räume sind in gebückter Haltung oder kriechend zu verlassen.
8. Bei Räumungsmaßnahmen - wenn möglich – prüfen, ob Personen in WC's oder anderen Nebenräumen zurückgeblieben sind.

9. Die Lehr- oder Veranstaltungsdurchführenden organisieren vor Ort das Verlassen des Gebäudes und vergewissern sich, dass niemand zurückbleibt.
10. Die festgelegten Sammelplätze gem. Anlage 3 und 4 aufsuchen. Soweit möglich auf dem Sammelplatz die Vollzähligkeit feststellen und fehlende Hochschulangehörige mit möglichen Aufenthaltsorten der Feuerwehr melden.

#### k) Löschversuche unternehmen

1. Es ist zu beachten, dass Menschenrettung vor der Löschung eines Brandes und der Rettung von Sachgütern geht.
2. Brände sollten mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät bekämpft werden, wenn dieses ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen ist.
3. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit sollten mehrere Personen mit Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.
4. Die als Anlage beigefügten Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten beachten.
5. Personen mit brennender Kleidung am Weglaufen hindern. Das Feuer mit dem nächsterreichbaren Löschmittel bekämpfen. Ggf. Flammen durch Zudecken oder Hin- und Her wälzen am Boden ersticken. Im Laborbereich Notduschen benutzen.



### Hinweise zum richtigen Löschen mit Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Wandbrände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!		

## l) Besondere Verhaltensregeln

1. Persönliche Sachen sind - wenn ohne Behinderung Anderer möglich - bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
2. Türen von Räumen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.
3. Arbeitsmittel sind – wenn ohne Gefährdung der eigenen oder anderen Personen möglich – zu sichern.

**Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Hochschule Bochum tritt damit außer Kraft.**

Bochum, den 05.03.2021

gez. Markus Hinsenkamp (Kanzler)

## m) Anhang

### Anlage 1

#### Hinweise zu Aufgaben der Verantwortlichen im Arbeits- und Umweltschutz

Die Führungskräfte in der Hochschule tragen durch ihre Vorgesetztenfunktion Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Danach sind die Verantwortungsstrukturen aus der Regel der gesetzlichen Unfallversicherung „Regeln für Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich“ Regel 113-018 sowie ergänzend die DGUV Information 8666 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ äquivalent auch auf die übrigen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften anzuwenden.

#### **Die oder der Verantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- Erfassung aller gefährlichen Stoffe und Arbeitsgänge bzw. Arbeitsabläufe.
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz.
- Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden in ihrem Zuständigkeitsbereich, über die bei der Arbeit geltenden Sicherheitsbestimmungen und deren Beachtung.
- Dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten gefahrlos ablaufen; die erforderlichen Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen sowie Arbeitsmitteln und Maschinen vorhanden sind, bzw. ggf. erstellt werden; die Beschäftigten einschl. der Studierenden anhand der Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich bzw. vor Aufnahme des Praktikums belehrt werden; die Unterweisungen dokumentiert und von den Unterwiesenen unterschrieben und mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Alle in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte so einrichten zu lassen bzw. so zu beschaffen, dass die Beschäftigten gegen Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen geschützt sind. Nur solche Maschinen und Geräte zur Verfügung zu stellen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen und gekennzeichnet sind.

- Sicherzustellen, dass den Beschäftigten und den Studierenden nach einem Unfall sofort wirksame Erste Hilfe zuteilwird und das dazu notwendige Verbandmaterial zur Verfügung steht. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern zur Verfügung steht.
- Für ihren Bereich eine ausreichende Anzahl von Helfern zur Sicherstellung von Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Im Umgang mit Gefahrstoffen darauf zu achten, dass die Schadstoffkonzentration unterhalb der Auslöseschwelle liegt. Ansonsten ist für die notwendige technische und persönliche Schutzausrüstung zu sorgen, die einen gefahrlosen Umgang mit dem Gefahrstoff ermöglicht.
- Den in Laboren, Werkstätten, Ateliers tätigen Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden, Besucher usw.) geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen.
- Eine notwendig werdende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und des dort tätigen Beschäftigten über die Abteilung Arbeitssicherheit zu veranlassen.
- Pflichtgemäß an Begehungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden teilzunehmen.
- Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthebt die Verantwortlichen nicht (!) davon, sich fortlaufend über die geltenden rechtlichen Vorschriften zu informieren.

## Anlage 2

### Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

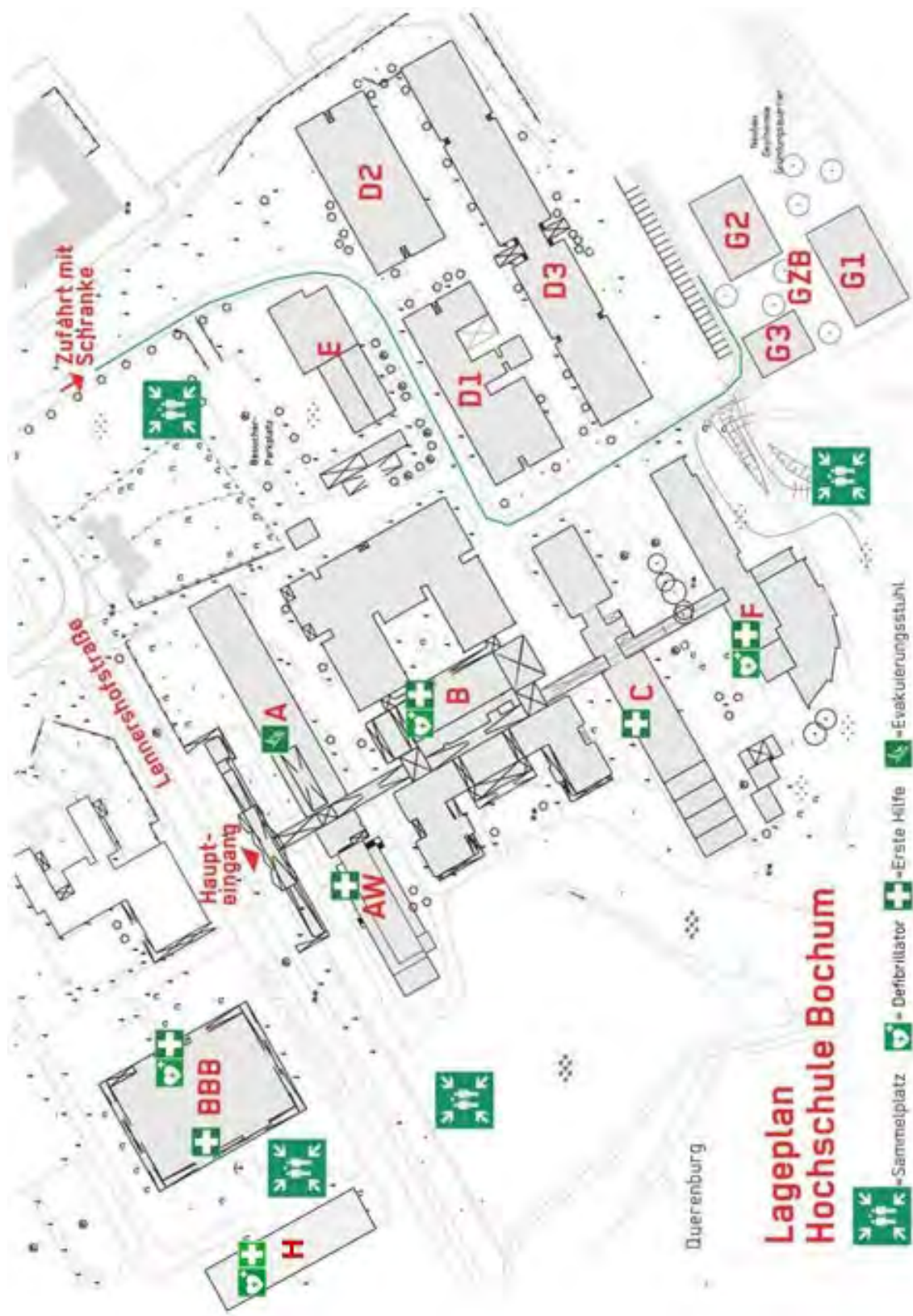
Exemplar für:  Betriebsleitung oder deren beauftragte Person  Abteilungsleitung  Ausführende  Person Brandwache

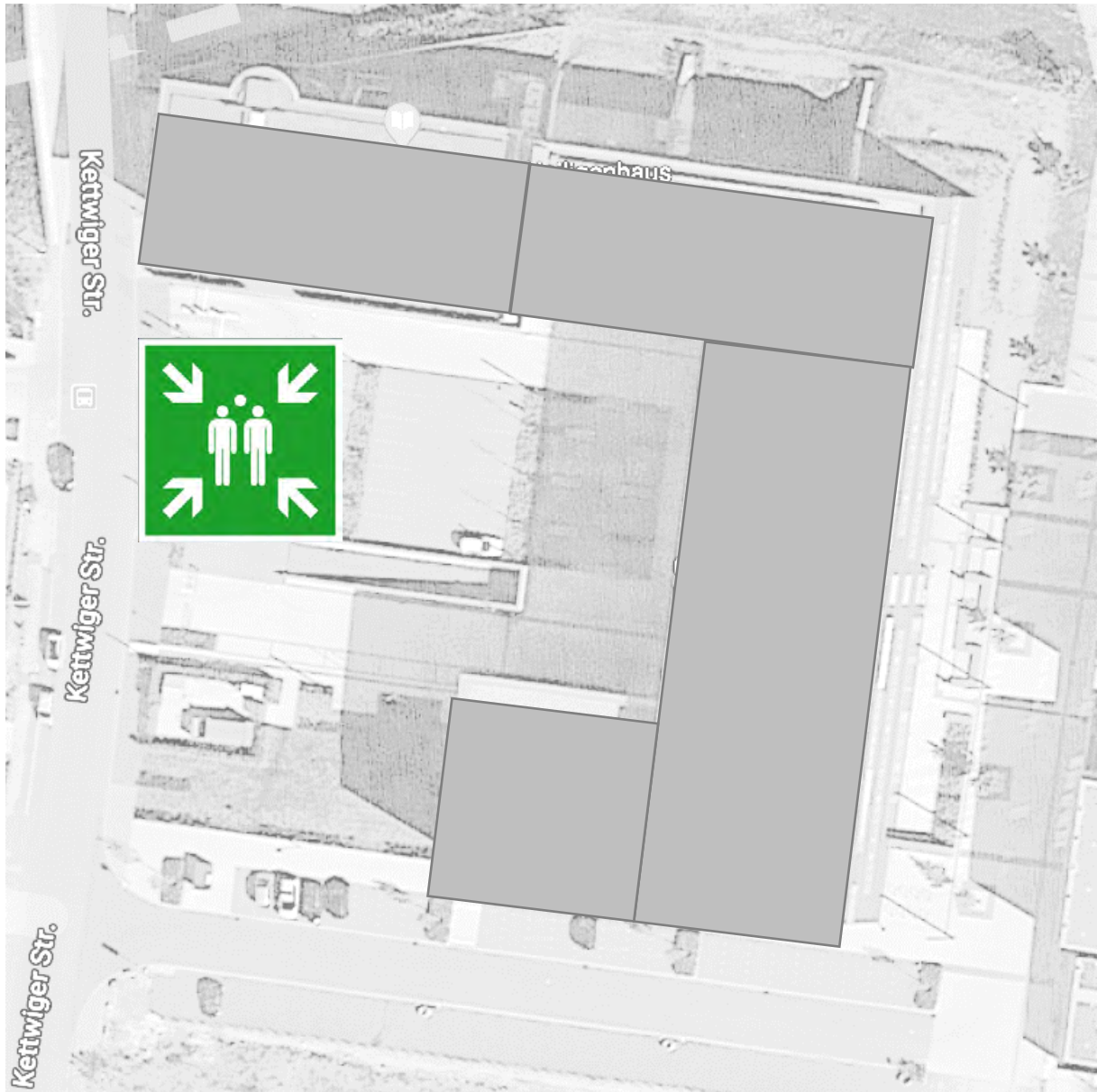
1	Ausführung (Firma/Abteilung)	
2	Arbeitsort/-stelle	
3	Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	Arbeitsbeginn: _____ Datum: _____ (Uhrzeit) voraussichtliches Arbeitsende: _____ Datum: _____ (Uhrzeit)
4	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Auftauen <input checked="" type="checkbox"/> Trennschleifen <input checked="" type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> _____
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenen Wasserschlauch/Hydrant mit angeschlossenen Löschschlauch <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen: _____
6	Brandwache	Während der Arbeit      Name: _____ Nach Beendigung der Arbeit      Name: _____ <input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um _____ Uhr <input checked="" type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input checked="" type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten
	Alarmierung	<b>Standort des nächstgelegenen</b> Brandmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____
8	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum  <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer/Kübelspritze <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input checked="" type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenen Löschschlauch
9	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
	Datum	Unterschrift der Betriebsleitung oder deren beauftragte Person
		Unterschrift der ausführenden Person
10	Bemerkungen/Besondere Vorkommnisse <sup>2)</sup>	
11	Abschluss der Arbeiten	_____ (Datum)      _____ (Uhrzeit)      _____ (Unterschrift)
12	Abschluss der Kontrolle	_____ (Datum)      _____ (Uhrzeit)      _____ (Unterschrift)

- 1) Hinweis: Eine Archivierung des Erlaubnisscheins incl. möglicher Anlagen wird empfohlen!
- 2) Hinweis: Gegebenenfalls ist zu Ziffer 10 eine separate ausführliche Dokumentation zu vermerken!

### Anlage 3

### Übersicht Sammelplätze Hochschule Bochum – Campus Bochum



**Anlage 4****Übersicht Sammelplatz Hochschule Bochum – Campus Velbert-Heiligenhaus**

## Anlage 5

### Unterweisungsnachweis - Brandschutzordnung Teil B

Firma:	
Ort:	
Straße:	
vertreten durch:	

wurde am.....durch nachfolgende Mitarbeiterin oder nachfolgenden Mitarbeiter der Hochschule Bochum.....über den Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B der Hochschule Bochum unterwiesen.

Die oder der Unterwiesene verpflichtet sich die Ordnung einzuhalten.

- Ein Exemplar der Brandschutzordnung wurde ausgehändigt.
- Die oder der Unterwiesene verpflichtet sich die weiteren Beschäftigten ihres oder seines Unternehmens sowie alle für seine durchzuführenden Tätigkeiten beauftragten Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen, dieses schriftlich zu dokumentieren und eine Ablichtung davon an die Hochschule Bochum, Abt. Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@hs-bochum.de), umgehend zu übersenden.
- Die oder der Unterwiesene gibt an, dass keine weiteren Beschäftigten des Unternehmens im Bereich der Fachhochschule Bochum tätig sind.
- Die oder der Unterwiesene gibt an, dass für das Unternehmen keine Nachunternehmen beauftragt werden.
- Die oder der Unterwiesene wurde auf die Besonderheit der Brandmeldeanlagen und mögliche Kosten bei Fehlalarm hingewiesen.
- Die oder der Unterwiesene wurde auf die Notwendigkeit der Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten hingewiesen.

Die Unterweisung ist gültig bis zum....., jedoch längstens 1 Jahr nach Ausstellung und muss danach wiederholt werden.

-----  
Unterschrift Firma





# **Brandschutzordnung Teil C**

Nach DIN 14096  
Stand: Januar 2021

- Für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben -



## Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung	3
b) Brandverhütung	4
c) Meldung und Alarmierungsablauf	5
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	6
e) Löschmaßnahmen	6
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	7
g) Nachsorge	7
h) Anhang	8



## a) Einleitung

Die Personen mit Leitungsfunktion an der Hochschule Bochum haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihrem Verantwortungsbereich beachtet werden.

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an Personen der Hochschule Bochum mit Leitungsfunktion sowie an Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben z.B. an Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzhelfer für den Campus Bochum und Velbert/Heiligenhaus.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung der Hochschule Bochum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung des Teil B der Brandschutzordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Hochschule Bochum tritt damit außer Kraft. Je eine Ausfertigung des Teil C wird der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Kanzlervertretung, der Dezernentin oder dem Dezernenten des Dez. 8, der Sicherheitsingenieurin oder dem Sicherheitsingenieur, den Hausmeisterinnen oder Hausmeistern, den Beschäftigten des internen Gebäudeservices (IGS) und der Leitwarte zur Beachtung übersandt

Inkraftsetzung mit Datum und Unterschrift

Bochum, den 05.03.2021

gez. Markus Hinsenkamp (Kanzler)

## b) Brandverhütung

1. Das Gebäude und Liegenschaftsmanagement der Hochschule Bochum (Dezernat 8) achtet mit Unterstützung durch den Bereich Arbeitssicherheit darauf, dass bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen die Brandschutzvorschriften sowohl in den Bereichen baulicher als auch organisatorischer Brandschutz eingehalten werden. Dazu ist es notwendig, dass bereits bei der Planung der Änderungen, die für die Festlegung der Brandschutzmaßnahmen notwendigen Angaben an die Beteiligten weitergegeben werden.
2. Die Überwachung von vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie deren Wartung ist Aufgabe des Dezernats 8 in Kooperation mit der Arbeitssicherheit und der/des Brandschutzbeauftragten. Diese beinhaltet die von 2.1 bis 2.16 genannten Maßnahmen.
  - 2.1 Rettungswege einschl. der Fluchtwege und Notausgänge müssen gekennzeichnet und immer benutzbar sein.
  - 2.2 Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr, Krankenwagen und Rettungsfahrzeuge zu allen Gebäuden ist stets zu gewährleisten.
  - 2.3 Hydranten müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter von Eis und Schnee freigehalten werden.
  - 2.4 Feuerlöscher müssen in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.
  - 2.5 Alarmmeldeeinrichtungen wie Telefon, Personensuch- oder Funksprechgeräte sind stets einsatzbereit zu halten.
  - 2.6 Feuermeldeanlagen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden.
  - 2.7 Die vorhandenen Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen sind funktionstüchtig zu halten, insbesondere die Rauchabzugseinrichtungen, Feuerschutzklappen, Feuerlöschtrocken- und Nassleitungen sowie die Hydranten.
  - 2.8 Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionssicherheit der Stromversorgungseinrichtungen für alle Brandschutzanlagen und Sicherheitseinrichtungen gegeben ist. Hierzu gehören Notstromversorgung, vorhandene Gebäudeleittechnik, Notbeleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung sowie Notbelüftung und die Aufzugsevakuierung.
  - 2.9 Die Sicherheitsbeschilderung wird in 2jährlichem Abstand durch den Bereich Arbeitssicherheit überprüft. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen und an das Dezernat 8 zu übermitteln. Fehlende Beschilderungen werden nach Rücksprache mit dem Bereich Arbeitssicherheit durch das Dezernat 8 ersetzt.

- 2.10 Genehmigungen werden – soweit sie nicht in dafür eingerichteten Räumen durchgeführt werden durch die Vorgesetzte oder den zuständigen Vorgesetzten ggf. unter Einschaltung des IGS oder des Bereichs Arbeitssicherheit erteilt. Die Genehmigung hat in schriftlicher Form zu geschehen. (Anlage 2, Brandschutzordnung Teil B).
- 2.11 Feuergefährdete und explosionsgefährdete Bereiche sind durch die Raumverantwortlichen und den Bereich Arbeitssicherheit zu überwachen.
- 2.12 Erstellung und Fortschreibung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und DIN ISO 23601 erfolgt durch den Bereich Arbeitssicherheit in Kooperation mit dem Dezernat 8.
- 2.13 Die Flucht- und Rettungswegepläne nach Arbeitsstättenrichtlinien A2.3 werden durch den Bereich Arbeitssicherheit in Kooperation mit dem Dezernat 8 fortgeschrieben.
- 2.14 Beschäftigte - auch von Fremdfirmen sind durch die Vorgesetzten im Brandschutz zu unterweisen. Unterstützung leistet der Bereich Arbeitssicherheit.
- 2.15 Brandschutz und/oder Räumungsübungen werden durch den Bereich Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 8 organisiert und durchgeführt
- 2.16 Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer ist zu pflegen.

### c) Meldung und Alarmierungsablauf

1. Bei Feueralarm alarmiert die Leitwarte alle mit Mobilfunkgeräten ausgestatteten Beschäftigten der Hochschule Bochum über Gruppenruf (Anlage 1). Die Alarmierten finden sich an der entsprechenden Brandmeldezentrale ein. Außerhalb der Dienstzeiten alarmiert die Leitwarte den Pförtner sowie den gesamten Bereitschaftsdienst.
2. Der Hausalarm wird bei gegebenem Anlass - soweit noch nicht automatisch geschehen - ausgelöst durch:
  - die Feuerwehr,
  - sonstige verantwortliche Personen.
3. Bei größeren Schadensereignissen informiert der Bereitschaftsdienst die Leitwarte und veranlasst die Information weiterer festgelegter Personen.
4. Die Leitwarte informiert auf Bitte des Bereitschaftsdienstes die im Notfallplan genannten Personen. (Anlage 2)

5. Die Aufhebung des Alarms und Bestätigung zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs erfolgt durch die anwesende betriebstechnisch unterwiesene Person.

#### d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

1. Da es organisatorisch nicht möglich ist, Räumungshelferinnen oder Räumungshelfer für einzelne Etagen zu benennen, beschränkt sich die Aufgabe der Beschäftigten der Hochschule Bochum darauf, dass das geräumte Gebäude nicht mehr durch Unbefugte betreten wird. Das Auslösen der Alarmsirene hat zur Folge, dass alle Hochschulangehörigen und Besucherinnen und Besucher das Gebäude umgehend und auf kürzestem Weg zu verlassen haben und den nächstgelegenen Sammelplatz aufsuchen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung darf das Gebäude wieder betreten werden.
2. Die Beschäftigten des Internen Gebäudeservices sorgen dafür, dass die Rauchabzugsanlagen funktionstüchtig sind, die Ersatzstromversorgung und die Wasserversorgung sichergestellt ist. Andere technische Einrichtungen sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.
3. Während der Dienstzeit wird durch die mit Mobilfunkgeräten ausgerüsteten Personen sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen. Die Hausmeisterei hat die notwendigen Schlüssel im Bereich der Brandmeldeanlage bereitzuhalten. Außerhalb der Dienstzeit werden die Schlüssel durch die Feuerwehr aus den montierten Schlüsselkästen entnommen.
4. Die Anordnung der Betriebsunterbrechung erfolgt durch die HS-Leitung.
5. Beschäftigte des Dezernates 8 und aus dem Bereich Arbeitssicherheit haben Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen zu betreuen. Letztere können bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes auch durch sonstige Ersthelfer versorgt werden.

#### e) Löschmaßnahmen

Nach erfolgter Alarmierung finden sich alle Mobilfunkgeräten ausgerüsteten Personen an der betroffenen Brandmeldezentrale ein. Die Aufgabenverteilung wird vor Ort durch den Bereich Arbeitssicherheit oder einer sonstigen verantwortlichen Person des Dezernates 8 vorgenommen. Gefährdungen der Beschäftigten sind dabei auszuschließen.



## f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

1. Während der Dienstzeit wird durch die mit Mobilfunkgeräten ausgerüsteten Personen sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen.
2. Unbefugte Personen dürfen das betroffene Gebäude nicht mehr betreten.
3. Soweit notwendig ist die Feuerwehr durch eine(n) Mitarbeiter(in) des internen Gebäudeservices einzuweisen.
4. Der Bereich der Pforte hat die Schranke zu öffnen.
5. Die Hausmeisterin oder der Hausmeister hat die notwendigen Schlüssel im Bereich der Brandzentrale bereitzuhalten.

## g) Nachsorge

1. Die anschließende Sicherung der Brandstelle erfolgt in Abstimmung mit der Feuerwehr über das Dezernat 8.
2. Soweit möglich ist die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) durch das Dezernat 8 sicherzustellen.



## h) Anhang

### **Anlage 1**

Übersicht der Personen in der Rettungskette über Dezernat 8





## Anlage 2

Übersicht der Personen, die bei größeren Schäden informiert werden

Standort	Abteilung / Position	Vorname	Nachname	Telefon	E-Mail
BO und CVH	Bau- und Liegenschaftsbetrieb			0800 252679	
BO und CVH	Kanzler	Markus	Hinsenkamp	0234 32 10001	<a href="mailto:markus.hinsenkamp@hs-bochum.de">markus.hinsenkamp@hs-bochum.de</a>